

Soziale Sicherheit in der Schweiz

Überblick über die wichtigsten Versicherungsleistungen im Falle einer Demenzkrankheit

Obligatorische Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt die Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente und beteiligt sich an den Kosten für Therapien und Pflegeleistungen. Der Patient muss einen Teil der Kosten selber tragen (Franchise und Selbstbehalt).

Die Leistungen von eventuellen Zusatzversicherungen richten sich nach den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

AHV-Renten

Anspruch auf eine AHV-Rente haben alle Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreichen. Die Höhe richtet sich nach den Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dazu zählen auch allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (siehe weiter unten).

IV-Renten

Personen, die noch nicht im AHV-Alter sind und wegen körperlicher, geistiger und psychischer Beeinträchtigung keiner oder nur einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachgehen können, erhalten eine Invaliditätsrente. Dies gilt auch für Personen, die in ihrem gewohnten Tätigkeitsbereich nicht arbeitsfähig sind, z.B. Hausfrauen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad; erst ab einem Invaliditätsgrad von 40% wird eine Rente (1/4-Rente) ausbezahlt. Der Anspruch entsteht nach einem Jahr Invalidität.

Das Antragsformular für eine IV-Rente ist bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen, den AHV-Gemeindestellen oder direkt unter: www.ahv-iv.info erhältlich.

Hilflosenentschädigungen der AHV und der IV

Braucht eine Person bei den alltäglichen Lebensverrichtungen wie Fortbewegung, An- und Auskleiden,

Körperpflege, Essen und Kontakt mit der Umwelt dauernd die Hilfe Dritter, bedarf sie dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung, leistet die Hilflosenentschädigung der IV oder AHV einen Beitrag an die entstehenden Kosten. Massgebend für die Höhe der Entschädigung ist der Grad der Hilflosigkeit. Man unterscheidet zwischen einer leichten, mittleren und schweren Hilflosigkeit, wobei bei Personen im AHV-Alter erst ab mittlerer Hilflosigkeit eine Entschädigung bezahlt wird. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn die Hilflosigkeit ein Jahr bestanden hat.

Die Hilflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen der Versicherten unabhängig. Jedermann kann sie also einfordern, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Das Anmeldeformular für eine Hilflosenentschädigung ist bei den kantonalen IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich. Wichtig: Es sollte immer zusammen mit einer Fachperson ausgefüllt werden!

Ergänzungsleistungen der AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Im Gegensatz zur Hilflosenentschädigung werden die EL also nur bei finanziellem Bedarf ausgerichtet. Sind die Voraussetzungen gegeben, besteht aber ein rechtlicher Anspruch auf diese Leistungen.

▲ Wer eine AHV- oder IV-Rente (oder allenfalls andere Leistungen der IV) bezieht, hat Anspruch auf EL, wenn seine anrechenbaren Einkünfte (Renten und andere private Einkünfte) die anerkannten Auslagen (allgemeiner Lebensbedarf, Mietzins, etc.) nicht decken. Für Heimbewohner gelten bei der Anrechnung der Auslagen spezielle Regelungen. Sind die Voraussetzungen gege-

ben, wird eine jährliche Leistung zugesprochen, welche in monatlichen Beträgen ausbezahlt wird.

- ▲ Andererseits können zusätzlich dazu die ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten, also zum Beispiel Kosten für die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause, zahnärztliche Behandlung, Franchise und Selbstbehalt der Krankenkasse eingefordert werden. Diese Kosten werden aber nur dann vergütet, wenn sie nicht bereits durch eine andere Versicherung (z.B. Krankenkasse) gedeckt sind. Die Kantone erlassen die näheren Bestimmungen zu den Krankheitskosten, die vergütet werden können.
- ▲ Wenn noch keine jährliche EL ausgerichtet wird, ist trotzdem die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten möglich, wenn bei der Einberechnung dieser Kosten ein Ausgabenüberschuss entsteht.
- ▲ Bezüger von EL haben auch Anrecht auf verschiedene Vergünstigungen wie den Erlass von TV-Radio-Gebühren bei der Billag.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss bei der zuständigen EL-Stelle, in der Regel AHV-Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle geltend gemacht werden.

Kantonale oder kommunale Pflegekostenzuschüsse

Reichen die monatlichen Leistungen (Renten plus Ergänzungsleistungen) nicht aus, um die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim zu decken, können in einigen Kantonen oder Gemeinden Pflegekostenzuschüsse beansprucht werden. Informationen darüber erhält man bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes.

AHV-Betreuungsgutschriften

Betreut eine noch nicht AHV-berechtigte Person einen kranken Angehörigen (mindestens Hilflosigkeit mittleren Grades) im gleichen Haushalt, so erhält sie

für ihre eigene AHV Betreuungsgutschriften. Bei der Berechnung ihrer Altersrente wird also zu einem allfälligen Erwerbseinkommen ein zusätzlicher Betrag hinzugezählt, für jedes Jahr, in welchem der entsprechende Antrag gestellt worden ist.

Der Anspruch muss jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Berufliche und private Vorsorge

Alle obligatorisch bei einer Pensionskasse versicherten Arbeitnehmenden haben bei Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der IV Anspruch auf eine Rente. Zu den Leistungen im Einzelfall geben die entsprechenden Pensionskassen Auskunft.

Wer privat weitere Versicherungen abgeschlossen hat, hat eventuell Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Invalidität (vgl. entsprechende Versicherungsbedingungen).

Individuelle Finanzhilfe in Härtefällen

Pro Senectute (für Personen im AHV-Alter) und Pro Infirmis (für jüngere Personen) haben vom Bund den Auftrag, individuelle Finanzhilfen auszurichten. Diese dienen dazu, durch die Krankheit bedingte finanzielle Engpässe zu überwinden und besondere Ausgaben zu finanzieren. Sie ergänzen die Leistungen der Sozialversicherungen im Einzelfall.